

Amtliche Bekanntmachung



Amtsgericht Mettmann

Beschluss

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Freitag, 11.12.2026, 11:30 Uhr,
Erdgeschoss, Sitzungssaal 1, Gartenstraße 7, 40822 Mettmann**

folgender Grundbesitz:

Grundbuch von Haan, Blatt 5043,

BV lfd. Nr. 4

Gemarkung Haan, Flur 9, Flurstück 1486, Gebäude- und Freifläche, Eifelstraße 4,
Größe: 3.966 m²

Grundbuch von Haan, Blatt 6354,

BV lfd. Nr. 1

Gemarkung Haan, Flur 9, Flurstück 248, Gebäude- und Freifläche, Eifelstraße 6,
Größe: 1.593 m²

versteigert werden.

Laut Verkehrswertgutachten handelt es sich um gewerbliche Liegenschaften in
42781 Haan, Eifelstraße 4-6.

Flurstück 1486:

Auf dem Flurstück 1486 befindet sich eine ein- bz. teilweise zweigeschossige Halle
(Baujahr ca. 1980). Genutzt wurde diese als Lager-, Büro- und Ausstellungsgebäude.

Darüber hinaus gibt es noch einen ein- bzw. teilweise zweigeschossigen Anbau

(Baujahr ca. 1988) an die vorgenannte Halle, welcher vormals als Lager, Werkhalle sowie im Obergeschoss Sozialräume genutzt wurde.

Flurstück 248:

Auf dem Flurstück 248 befinden sich eine eingeschossige (Maschinen-)Halle (Baujahr ca. 1987), sowie zwei dreigeschossige Gebäude (Baujahre ca. 1989 und 1994) mit Büroräumen sowie einer Hausmeisterwohnung.

Jeweils etwa hälftig auf beiden Flurstücken befindet sich noch eine ein- bis (im vorderen Bereich) dreigeschossige Halle (Baujahr ca. 2013), welche als Produktions- und Maschinenhalle sowie im vorderen Bereich als Bürofläche genutzt wurde.

Eine Innenbesichtigung der Gebäude hat nicht stattgefunden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 10.03.2022 auf Grundstück Gemarkung Haan Flur 9 Flurstück 1486 in Blatt 5043 BV lfd. Nr. 4 und am 08.12.2022 auf Grundstück Gemarkung Haan Flur 9 Flurstück 248 in Blatt 6354 BV lfd. Nr. 1 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf

2.700.000,00 €

festgesetzt.

Die Einzelwerte betragen:

- Gemarkung Haan Blatt 5043, lfd. Nr. 4	1.900.000,00 €
- Gemarkung Haan Blatt 6354, lfd. Nr. 1	800.000,00 €

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem

Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.